

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 geändert werden

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Glücksspielgesetzes
Artikel 2 Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010

Artikel 1 Änderung des Glücksspielgesetzes

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden im siebenten Satz die Wortfolge „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel“ und im achten Satz die Wortfolge „Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Verträge, die verbotene Ausspielungen im Sinne des Abs. 4 zum Gegenstand haben, sind absolut nichtig im Sinne des § 879 Abs. 1 ABGB.“

2. In § 5 Abs. 7 Z 5, § 12a Abs. 2, § 14 Abs. 1, 3, 5 bis 7, § 15 Abs. 1, 2, § 15a, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1, 3 bis 5, § 19 Abs. 1, 4 bis 8, § 21 Abs. 1, 3, 6, 9, 11, § 24 Abs. 1, 2, § 24a, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 30 Abs. 1, 3 bis 5, § 31 Abs. 1, 3 bis 6, § 31b Abs. 6, 9, § 31c Abs. 4, § 36 Abs. 3, § 37 Z 1 und § 56 Abs. 2 werden jeweils die Bezeichnung „Bundesminister für Finanzen“ samt Artikel im jeweiligen Fall durch die Bezeichnung „Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel“ samt Artikel im jeweiligen Fall ersetzt.

3. In § 5 Abs. 7 Z 7 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „dem Bundesminister für Finanzen und dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel“ ersetzt.

4. In § 12a Abs. 4 werden jeweils im fünften und siebten Satz die Wortfolge „Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel“ und im sechsten Satz die Wortfolge „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel“ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „er“ durch die Wortfolge „das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel“ ersetzt.

b) In Abs. 8 wird das Wort „Er“ durch die Wortfolge „Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel“ ersetzt.

6. In § 21 Abs. 10 werden jeweils im fünften und siebten Satz die Wortfolge „Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel“ und im sechsten Satz die Wortfolge „der Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel“ ersetzt.

7. In § 23 wird das Wort „dieser“ durch die Wortfolge „das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel“ ersetzt.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „er“ durch die Wortfolge „das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel“ ersetzt.

b) In Abs. 6 wird das Wort „Er“ durch die Wortfolge „Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel“ ersetzt.

9. In § 31b Abs. 2 wird die Wortfolge „des Bundesministers für Finanzen“ durch die Wortfolge „nach diesem Bundesgesetz“ ersetzt.

10. § 31c wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird der Verweis „§ 11 Abs. 1 Z 1“ durch den Verweis „§ 11 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird der Verweis „§ 11 Abs. 1 Z 1“ durch den Verweis „§ 11 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird das Wort „er“ durch die Wortfolge „das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel“ ersetzt.

11. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Z 9 entfällt die Wortfolge „des Bundesministers für Finanzen“.

b) In Abs. 5 wird die Wortfolge „des Bundesministers für Finanzen“ durch die Wortfolge „nach diesem Bundesgesetz“ ersetzt.

12. In § 56b wird die Wortfolge „des Bundesministers für Finanzen“ durch die Wortfolge „des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel“ ersetzt und dem ersten Satz die Wortfolge „,sofern nicht das Bundesfinanzgericht zuständig ist“ angefügt.

13. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 entfällt die Wortfolge „des Bundesministers für Finanzen“.

b) In Abs. 6 Z 1 wird die Wortfolge „vom Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „nach diesem Bundesgesetz“ ersetzt.

14. Nach § 59a wird folgender § 59b samt Überschrift eingefügt:

„Sperrverfügung

§ 59b. (1) Hat die Telekom-Control-Kommission Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 über elektronische Medien veranstaltet, teilt sie dies dem Unternehmen und dem Anbieter von Internetzugangsdiensten (Diensteanbieter) mit und räumt gleichzeitig Gelegenheit ein, binnen einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist zu den Vorhalten Stellung zu nehmen und die verbotene Ausspielung einzustellen.

(2) Die Telekom-Control-Kommission hat die zu ihrer Kenntnis gelangenden begründeten Verdachtsfälle verbotener Ausspielungen (Abs. 1) dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel unverzüglich anzuzeigen, sofern dem Ermittlungsverfahren nicht eine Anzeige der Abgabenbehörde zugrunde liegt.

(3) Stellt die Telekom-Control-Kommission fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die verbotene Ausspielung, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht eingestellt ist, ordnet sie mit Bescheid dem Diensteanbieter die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die den Zugang zur verbotenen Ausspielung verhindern, und setzt eine zwei Wochen nicht übersteigende Frist fest, innerhalb der der Diensteanbieter dem Bescheid zu entsprechen hat.

(4) Sind die gemäß Abs. 3 angeordneten Maßnahmen erfolglos geblieben, kann die Telekom-Control-Kommission dem Diensteanbieter, der seine Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt hat, das Recht, Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen, aussetzen, bis die Mängel abgestellt sind oder dem Diensteanbieter untersagen, weiterhin Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen. Aus den gleichen Gründen kann die Telekom-Control-Kommission die Zuteilung von Frequenzen und Kommunikationsparametern widerrufen.

(5) Stellt ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes eine Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols (Abs. 6) dar oder führt er bei anderen Anbietern oder Nutzern von Kommunikationsnetzen oder -diensten zu ernststen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen (Abs. 7), kann die Telekom-Control-Kommission Maßnahmen gemäß Abs. 1 auch in einem Verfahren gemäß § 57 AVG (Mandatsbescheid) anordnen. Diese Maßnahmen sind mit bis zu einem Jahr zu befristen.

(6) Als Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols ist insbesondere die Beeinträchtigung der Ziele des Allgemeininteresses anzusehen, wie etwa die Sicherstellung hoher Spielerschutzstandards, die Vermeidung krimineller Handlungen, die Vermeidung der Sucht- und wirtschaftlichen Existenzgefährdung von Personen sowie der Jugendschutz, die Sicherstellung umfassender Aufsicht und genauer Überwachung von Glücksspielangeboten sowie die Sicherung der Entrichtung der Glücksspielabgaben.

(7) Als ernste wirtschaftliche oder betriebliche Probleme für andere Anbieter sind insbesondere Wettbewerbsverzerrungen anzusehen, wie etwa die Gefahr, dass Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nicht mehr in der Lage sind und bleiben, die ihnen übertragenen Glücksspiele stabil und attraktiv anzubieten und Investitionen zu tätigen, um ein Abdriften von Spielteilnahmen in illegale und unkontrollierte Glücksspielangebote möglichst zu vermeiden. Als ernste wirtschaftliche oder betriebliche Probleme für Nutzer von Kommunikationsnetzen sind insbesondere Verbraucherschutzgründe anzusehen, wie etwa die Gefahr für Spieler durch die Teilnahme an einer verbotenen Ausspielung eine Verwaltungsübertretung zu begehen.

(8) Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel hat in Sperrverfügungsverfahren Parteistellung und kann Beschwerde gegen Bescheide erheben.“

15. § 60 Abs. 40 wird folgender Abs. 41 angefügt:

„(41) § 2 Abs. 3, 5, § 5 Abs. 7 Z 5 und 7, § 12a Abs. 2, 4, § 14 Abs. 1, 3, 5 bis 7, § 15 Abs. 1, 2, § 15a, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1, 3 bis 5, § 19 Abs. 1, 4 bis 8, § 21 Abs. 1, 3, 6, 9, 10, 11, § 23, § 24 Abs. 1, 2, § 24a, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 30 Abs. 1, 3 bis 5, § 31 Abs. 1, 3 bis 6, § 31b Abs. 2, 6, 9, § 31c Abs. 2 bis 4, § 36 Abs. 3, § 37 Z 1, § 52 Abs. 1 Z 9, § 52 Abs. 5, § 56 Abs. 2, § 56b, § 57 Abs. 4, 6 Z 1, § 59b und § 61 Z 1 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

16. In § 61 Z 1 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ durch die Wortfolge „der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 9/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel obliegen für das gesamte Bundesgebiet die ihm im Glücksspielgesetz zugewiesenen Aufgaben.“

2. § 30 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 19 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“